



2.

Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen Lehren und Lernen (B.A.), Lehramt an Grundschulen (M.Ed.) und Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.)

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 21. Januar 2015 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die folgende Ordnung zur Regelung der Schulpraktika in den Studienprogrammen Lehren und Lernen (B.A.), Lehramt an Grundschulen (M.Ed.) und Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.) beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung am 18. Februar 2015 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt die schulpraktischen Anteile der Studienprogramme „Lehren und Lernen B.A.“, „Lehramt an Grundschulen M.Ed.“, sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen M.Ed.“. ²Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung mit den fachspezifischen Anlagen.

§ 2 Praktikazeiten

¹Die Bachelor-Praktika finden i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit in den Monaten August/September und Februar/März statt. ²Der Praxisblock im Masterstudium findet i.d.R. von Mitte Februar bis Juli statt.

³Die konkreten Zeiträume sind abhängig von den Schulferien und den Semesterzeiten. ⁴Bis Ende November des Vorjahres werden die Zeiträume für das nächste Sommersemester und das darauf folgende Wintersemester festgelegt und über das Hochschulinformationssystem veröffentlicht.

§ 3 Anmeldung zu den Praktika

¹Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt online über das Hochschulinformationssystem einmal jährlich. ²Die für die Organisation der Praktika zuständige Einrichtung definiert den Anmeldezeitraum und gibt diesen mindestens vier Wochen vor Beginn der Anmeldung entsprechend bekannt. ³Der Zeitraum für die Anmeldung beträgt mindestens zwei Wochen. ⁴Eine Anmeldung außerhalb dieses Zeitraums ist nur für Studierende möglich, die zum Anmeldezeitraum noch nicht immatrikuliert waren. ⁵Bei fehlender verbindlicher Anmeldung zum Praktikum ist eine Zulassung erst wieder zum nächstmöglichen Praktikumszeitraum möglich.

§ 4 Vergabe

¹Die Vergabe der Praktikumsplätze erfolgt zentral durch die zuständige Einrichtung. ²Eine eigenständige Suche von Praktikumsplätzen durch Studierende ist nicht vorgesehen. ³Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung an eine bestimmte Praktikumschule. ⁴Die zuständige Einrichtung gibt i.d.R. spätestens vier Wochen vor Beginn der Praktika über das Hochschulinformationssystem bekannt, welche/r Studierende an welcher Schule das Praktikum absolvieren wird. ⁵Für den Praxisblock in den Masterstudiengängen werden die Zuweisungen spätestens am 15.12. eines Jahres bekannt gegeben. ⁶Die erfolgte Schulzuweisung ist für die Studierenden verbindlich. ⁷Die Praktika sollen in Gruppen (mind. zwei Studierende pro Gruppe) abgeleistet werden. ⁸Sollte das Praktikum aufgrund unlösbarer Probleme, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, an einer Schule nicht fortgesetzt werden können, so sorgt die zuständige Einrichtung für

einen Praktikumsplatz an einer anderen Schule.

§ 5 Praktikumsorte

¹Die Schulpraktika müssen an Grund-, Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen in Niedersachsen absolviert werden. Ausnahmen:

- ²Schulpraktika, während derer keine Besuche durch Lehrende der Universität vorgesehen sind, können auch im Ausland absolviert werden. Hierfür sind ein formloser Antrag und eine Bestätigung der Auslandsschule, dass die erforderlichen Aufgaben erfüllt werden können, in der zuständigen Einrichtung einzureichen.
- ³Studierende, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen, Angehörige im eigenen Haushalt pflegen oder eine relevante körperliche Beeinträchtigung nachweisen können, können während der Anmeldezeit in der zuständigen Einrichtung einen Antrag auf Härtefallregelung stellen. ⁴Diesem Antrag sind Nachweise (z.B. Geburtsurkunde des Kindes) beizulegen. ⁵Die zuständige Einrichtung ist dann bemüht, einen wohnortnahen Praktikumsplatz in Niedersachsen zu ermöglichen. ⁶Ein Anspruch darauf besteht nicht. ⁷Auch bei Genehmigung des Härtefalls findet das Praktikum in einer Gruppe von Studierenden statt. ⁸Die zuständige Einrichtung stellt die Gruppen zusammen.

⁹Es können keine finanziellen Zuschüsse für Fahrtkosten gewährt werden.

§ 6 Krankheit und Fehlzeiten, Fehlverhalten

¹Bei Krankheit oder anders bedingten Fehlzeiten sind unverzüglich die Praktikumschule, die/der Mentor_in und ggf. die/der Lehrende/n des Begleitseminars zu informieren. ²Wird eine Fehlzeit von zwei Tagen überschritten, ist der Schulleitung ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Fehlzeiten müssen in Absprache mit der Schulleitung, der/dem Mentor_in und ggf. der/dem/den Lehrenden des Begleitseminars im Anschluss an den allgemein festgelegten Praktikumszeitraum nachgeholt werden. ⁴Übersteigt die Fehlzeit insgesamt ein Drittel der Praktikumszeit (Bachelorstudiengang) bzw. insgesamt ein Sechstel der Praktikumszeit, neun Schultage (Masterstudiengänge), wird in der zuständigen Einrichtung ein Ausgleich für die Fehlzeit mit der Schulleitung geklärt. ⁵Sollte ein solcher Ausgleich von der Schule nicht angeboten werden können, ist das Praktikum im nächsten Durchgang zu wiederholen.

⁶Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Entschuldigung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert.

⁷Sollten aufgrund von Verschulden der oder des Studierenden die Beratungen der Dozent_innen nicht durchgeführt werden können, so kann das Praktikum als nicht absolviert gewertet werden.

⁸Die Studierenden haben die in der Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten und den Weisungen der Schulleitung und der für die Ausbildung verantwortlichen Mentor_innen zu folgen.

⁹Bei grob fahrlässigem Fehlverhalten in der Schule behält sich die zuständige Einrichtung in Absprache mit der Schulleitung vor, das Praktikum sofort zu beenden.

¹⁰Der Besuch der entsprechend des Regelstudienverlaufs vorgesehenen universitären Veranstaltungen hat Vorrang vor der Übernahme von Aufgaben in der Praktikumschule.

§ 7 Wiederholungsmöglichkeit

¹Module mit schulpraktischem Anteil werden mit Prüfungsleistungen gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage abgeschlossen. ²Wird die Prüfungsleistung im



ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden, so ist das Praktikum vor dem zweiten Wiederholungsversuch erneut zu absolvieren.

§ 8 Nachweise

¹Am Ende des Praktikums lassen sich die Studierenden das Praktikum von der Schulleitung anhand des von der zuständigen Einrichtung online zur Verfügung gestellten Formulars bescheinigen. ²Der Nachweis muss der Prüfungsleistung beigelegt (Bachelorstudiengang) bzw. in der zuständigen Einrichtung eingereicht werden (Masterstudiengänge).

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.